

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 11/2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2015	13.11.2015	6.11.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2015	13.11.2015	6.11.2015
Gewerbsteuer	16.11.2015	19.11.2015	13.11.2015
Grundsteuer	16.11.2015	19.11.2015	13.11.2015
Sozialversicherung ⁵	26.11.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Inhaltsverzeichnis:

Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bei Ausbildung in mehreren Schritten.....	3
Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen.....	3
Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben für ein im Betriebsvermögen befindliches häusliches Arbeitszimmer.....	4
Betriebsaufgabe erfordert das Erstellen einer Schluss- und einer Aufgabebilanz.....	4
Eigenverbrauch von Waren kann nicht höher als der entsprechende Einkauf sein.....	4
Familienkasse verlangt ab 2016 zwei Identifikationsnummern.....	5
Führungsholding ist vorsteuerabzugsberechtigt und die deutschen Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Organschaft sind europarechtswidrig.....	5
Geschenke an Geschäftsfreunde.....	5
Grunderwerbsteuer auf Innenausbau eines Gebäudes nur bei Zusammenwirken von Grundstücksverkäufer und Bauunternehmer.....	7
Innergemeinschaftliche Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren.....	7
Jahresabschluss 2014 muss bis zum 31.12.2015 veröffentlicht werden.....	7
Folgen unterlassener oder verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen.....	8
Keine Erbschaftsteuerbefreiung für ein tatsächlich nicht für eigene Wohnzwecke genutztes Einfamilienhaus.....	8
Keine Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Veranlagungszeiträume.....	9
Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen.....	9
Negatives Kapitalkonto eines Kommanditisten erhöht seinen Veräußerungsgewinn.....	10
Nießbrauchsvorbehalt mit Zurückbehaltung der Stimmrechte verhindert die Gewährung der Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen.....	10
Prämien einer GmbH für eine Betriebsunterbrechungsversicherung können verdeckte Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer sein.....	10
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nur bei überwiegender Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme.....	11
Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Modernisierung des Geschäftsbetriebs.....	11
Veränderungen bei der Gültigkeit von Freistellungsaufträgen nach dem 1. Januar 2016.....	11
Verstößt der Sanierungserlass gegen den Vorbehalt des Gesetzes?.....	12
Antrag auf Regelbesteuerung bei Ausschüttungen aus Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft.....	12
Bundesrat stimmt Steueränderungsgesetz 2015 zu.....	12
Informationsflyer – Europäische Erbrechtsverordnung (BMJV).....	13

Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bei Ausbildung in mehreren Schritten

Wann eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen ist, hängt vom Berufsziel des in Ausbildung befindlichen Kindes ab. Mehrere einzelne Ausbildungsmaßnahmen sind Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn sie dazu dienen, ein bestimmtes Berufsziel zu erreichen. Kann dieses Berufsziel erst über weiterführende Abschlüsse erreicht werden, ist der gesamte Ausbildungsgang als erstmalige Berufsausbildung anzusehen. Der Begriff „erstmalige Berufsausbildung“ wurde im Zuge einer gesetzlichen Neuregelung definiert. Diese Regelung betrifft zwar den Werbungskostenabzug, dürfte aber auch für das Kindergeld von grundsätzlicher Bedeutung sein. Danach ist eine Berufsausbildung eine auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geordnete vollzeitige Ausbildung mit einer vorgesehenen Dauer von mindestens 12 Monaten und mit einer Abschlussprüfung. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen gehören als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht zum Arbeitslohn, wenn es sich um herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltungen und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt. Übliche Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere Aufwendungen für den äußeren Rahmen (z. B. für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen), wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind. Der Gesetzgeber hat die bisherige Verwaltungsauffassung zum 1.1.2015 durch einen neuen Tatbestand im Einkommensteuergesetz ersetzt. Dabei wurde die Bemessungsgrundlage deutlich verbreitert, der seit 1993 unveränderte Wert von 110 € (damals 200 DM) aber nicht erhöht. Allerdings machte er auch aus der bisherigen Freigrenze einen Freibetrag. Seit dem 1.1.2015 gilt Folgendes:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) offen stehen.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer, und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer (wegen des Freibetrags) steuerlich unberücksichtigt.
- Zuwendungen bis 110 € bleiben steuerfrei, soweit ein Arbeitnehmer an nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr teilnimmt. Übersteigen die Kosten für eine von zwei Betriebsveranstaltungen den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand. Bei den Veranstaltungen sollte noch beachtet werden, dass Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, nicht der Pauschalierungsmöglichkeit unterliegen und voll versteuert werden müssen.

Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben für ein im Betriebsvermögen befindliches häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden grundsätzlich nur bis zu einem Betrag von 1.250 € zum Abzug zugelassen. Die Abzugsbeschränkung gilt selbst dann, wenn das Arbeitszimmer zum Betriebsvermögen gehört. Sie wird nur für den Fall aufgehoben, dass das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet. Auch das Arbeitszimmer im selbst genutzten Einfamilienhaus ist als häusliches Arbeitszimmer zu bewerten. Von dieser grundsätzlichen Rechtslage wird eine Ausnahme nur zugelassen, wenn die Räume für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr geöffnet sind. Es handelt sich dann um eine auch nach außen erkennbare berufliche und betriebliche funktionale Büroeinheit. Wichtiges Indiz für die Anerkennung einer derartigen Ausnahmesituation ist die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Räumen. Mit diesem Urteil hat der Bundesfinanzhof den Abzug aller Aufwendungen für das Arbeitszimmer des Gesellschafters einer GbR abgelehnt. Er erledigte in dem Raum einen Teil seiner Büroarbeiten, seine Ehefrau Sekretariatsarbeiten. Das häusliche Arbeitszimmer war von der Gesellschaft angemietet. Die Mietgeldzahlungen wurden bei der GbR als Betriebsausgaben und bei dem Gesellschafter als Sonder-Betriebseinnahmen berücksichtigt. Die typisierende Begrenzung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen hat zusätzliche Folgen. Die Zugehörigkeit der Räume des häuslichen Arbeitszimmers zum Betriebsvermögen führt im Falle der Grundstücksveräußerung oder Beendigung der beruflichen Tätigkeit zur Versteuerung von im Einfamilienhaus eventuell vorhandenen stillen Reserven.

Betriebsaufgabe erfordert das Erstellen einer Schluss- und einer Aufgabebilanz

Im Fall der Betriebsaufgabe sind eine letzte Schlussbilanz und eine Aufgabebilanz zu erstellen. Darauf weist der Bundesfinanzhof hin. Die Schlussbilanz dient der Ermittlung des letzten laufenden Ergebnisses. Für eventuell noch drohende Inanspruchnahmen sind in dieser Bilanz Rückstellungen zu bilden. In der Aufgabebilanz sind anschließend nur noch die veräußerten und in das Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter und die verbleibenden Schulden mit ihrem jeweiligen Veräußerungspreis oder gemeinen Wert in Ansatz zu bringen. Nach Abzug der Veräußerungskosten verbleibt dann der Veräußerungsgewinn oder –verlust.

Eigenverbrauch von Waren kann nicht höher als der entsprechende Einkauf sein

Der private Eigenverbrauch von Waren in Bäckereien, Fleischereien und Gaststätten kann entweder einzeln aufgeschrieben oder nach den von der Finanzverwaltung veröffentlichten Pauschbeträgen angesetzt werden. So wird beispielsweise 2015 für Fleischereien der Entnahmewert von dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegenden Waren pauschal mit 831 € pro Person angenommen. Ist der anzusetzende Pauschbetrag höher als die dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegenden Wareneinkäufe, ist der Pauschbetrag entsprechend zu beschränken; denn als Eigenverbrauch kann nur etwas entnommen werden, was auch vorher betrieblich eingekauft wurde. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Familienkasse verlangt ab 2016 zwei Identifikationsnummern

Im Jahr 2007 ist eine Identifikationsnummer (IdNr) eingeführt worden, die inzwischen bei den meisten steuerlichen Angelegenheiten natürlicher Personen von der Finanzverwaltung genutzt wird. Ab 2016 ist diese IdNr auch wichtig für den Bezug von Kindergeld. Um zu verhindern, dass mehrere Personen gleichzeitig Kindergeld für ein Kind beziehen, müssen Kindergeldberechtigte ihre eigene IdNr und die des Kindes/der Kinder der zuständigen Familienkasse mitteilen. **Hinweis:** Es bietet sich an, die entsprechenden IdNrn den Familienkassen schon vor dem 1.1.2016 mitzuteilen, damit die Kindergeldzahlungen nicht eingestellt werden. Die eigene IdNr findet man im Einkommensteuerbescheid oder in der Lohnsteuerbescheinigung. Falls die eigene IdNr und/oder die des Kindes/der Kinder nicht bekannt sind, kann man diese über ein Eingabeformular unter www.bzst.de erneut anfordern. Bei fehlendem Internetzugang geht dies auch telefonisch über die Hotline 0228 4081240. Die Bearbeitungsdauer beträgt etwa vier Wochen.

Führungsholding ist vorsteuerabzugsberechtigt und die deutschen Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Organschaft sind europarechtswidrig

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat sich auf entsprechende Vorlagen des Bundesfinanzhofs zum Vorsteuerabzug und zur umsatzsteuerlichen Organschaft geäußert. Im Gegensatz zu einer Finanzholding erbringt eine Führungsholding gegenüber ihren Tochtergesellschaften entgeltliche administrative und kaufmännische Dienstleistungen. Damit wird die Führungsholding unternehmerisch tätig und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sie kann sogar vollumfänglich die Vorsteuer aus den bezogenen Eingangsleistungen geltend machen, auch wenn Teile davon sich auf den nicht steuerbaren Erwerb und das Halten der Beteiligung beziehen. Eine Aufteilung des Vorsteuerabzugs wird erst erforderlich, wenn die Führungsholding auch steuerfreie Umsätze erbringt. Über den Aufteilungsschlüssel muss der Bundesfinanzhof entscheiden. Anders als die deutschen Vorschriften sieht das Europäische Recht keine Einschränkung dahin gehend vor, dass nur juristische Personen Organgesellschaft sein können. Danach können auch Personengesellschaften als Organgesellschaft fungieren. Auch das nach deutschem Verständnis erforderliche Über- und Unterordnungsverhältnis, das durch die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung in den Organträger zum Ausdruck kommen soll, hat im Europäischen Recht keine Grundlage. Dort ist eine enge Verbindung ausreichend. Nur wenn die bisherigen deutschen Vorschriften der Bekämpfung der Steuerhinterziehung dienen, könnten sie Bestand haben. Das muss der Bundesfinanzhof entscheiden. Abschließend stellte der EuGH fest, dass Unternehmer in den hier beschriebenen Konstellationen sich nicht direkt auf das für sie günstigere Europäische Recht berufen können.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.

- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden. Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Vorschrift voraussetzt, dass Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen. Die Norm begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Die Pauschalierungsvorschriften

- erfassen nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und begründen keine weitere eigenständige Einkunftsart,
- erweitern nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl und beziehen sich auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde, und zwar unabhängig davon, ob ihr Wert 35 € überschreitet oder nicht.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert bis zu 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden. Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

Grunderwerbsteuer auf Innenausbau eines Gebäudes nur bei Zusammenwirken von Grundstücksverkäufer und Bauunternehmer

Erwirbt ein Käufer ein unbebautes Grundstück und nimmt gleichzeitig ein Angebot des Grundstücksverkäufers oder von mit diesem zusammenarbeitenden Bauunternehmen zur Errichtung eines Gebäudes an, erhöhen die Gebäudeerrichtungskosten die Grunderwerbsteuer. Der Erwerber wird so behandelt, als habe er ein bebautes Grundstück erworben (sog. einheitliches Vertragswerk). Verpflichtet sich der Grundstücksverkäufer, den Rohbau zu errichten und soll der Erwerber den Innenausbau in eigener Regie, auf eigenen Namen und eigene Rechnung durchführen, erhöhen die Kosten für den Innenausbau nur dann die Grunderwerbsteuer, wenn die mit dem Innenausbau beauftragten Unternehmen bereits im Zeitpunkt des Grundstückskaufvertrags dem Erwerber die Ausbaugewerke konkret und zu im Wesentlichen feststehenden Preisen angeboten haben und der Erwerber diese Angebote später unverändert oder mit geringen Abweichungen annimmt. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Innergemeinschaftliche Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Ein Händler behandelte seine Weinlieferungen in das Vereinigte Königreich als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen. In den Rechnungen wies er jeweils auf die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen hin. Ferner war die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verbrauchsteuerlagers, nicht aber die des im Drittland ansässigen Empfängers genannt. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Lieferung grundsätzlich eine steuerfreie innergemeinschaftliche sein kann, weil der Erwerb ein innergemeinschaftlicher war. Die Existenz einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers ist kein materielles Tatbestandsmerkmal, sondern nur ein formelles Erfordernis. Allerdings kann die Steuerbefreiung daran scheitern, dass der Händler die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers nicht aufgezeichnet hat. Dazu muss das Finanzgericht weitere Feststellungen treffen.

Jahresabschluss 2014 muss bis zum 31.12.2015 veröffentlicht werden

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 begonnen hatten, endet am 31.12.2015 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses, z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag müssen diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2014 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Kapitalgesellschaften müssen mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen. Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatzerlöse bis 700.000 € und durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz folgende Erleichterungen vor: Auf die Erstellung eines Anhangs kann vollständig verzichtet werden, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden: Angaben zu den Haftungsverhältnissen, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft). Es werden Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt. Zwischen Offenlegung durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz kann gewählt werden. Die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ist auch für die Hinterlegung vorgeschrieben. Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGn von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2013 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Folgen unterlassener oder verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften haben ihren Jahresabschluss unabhängig von der Unternehmensgröße spätestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Wird diese Frist versäumt, drohen empfindliche Strafen.

Ordnungsgeldverfahren

Ein Verstoß gegen Form und Inhalt der Offenlegung kann zunächst gemäß § 334 Abs. 1 Nr. 5 HGB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Wird dagegen die Pflicht zur Offenlegung nicht befolgt, ist vom Bundesamt für Justiz gemäß § 335 HGB ein Ordnungsgeldverfahren durchzuführen. Das Ordnungsgeld beträgt gemäß § 335 Abs. 1 Satz 4 HGB mindestens 2.500 € und höchstens 25.000 €. Das Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB beginnt mit der Aufforderung, innerhalb einer Nachfrist von sechs Wochen („Sechswochenfrist“) ab Zugang der Androhung den gesetzlichen Offenlegungspflichten nach § 325 HGB nachzukommen oder das Unterlassen mittels Einspruchs zu rechtfertigen. Lässt das Unternehmen auch diese Nachfrist verstreichen, wird das Ordnungsgeld festgesetzt, zugleich wird die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes wiederholt. Das Ordnungsgeldverfahren setzt ein Fahrlässigkeitsverschulden voraus. Grundsätzlich begründet schon das objektive Unterlassen der Offenlegung ein klares Indiz für das Fahrlässigkeitsverschulden. Dabei haben Kapitalgesellschaften durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Eine finanziell schwierige Unternehmenssituation kann eine Nichterfüllung der gesetzlichen Pflicht und ein Versäumnis der Frist nicht rechtfertigen.

Offenlegung in der Insolvenz und Liquidation

In der Liquidation besteht unverändert die Verpflichtung zur Offenlegung. Offenlegungspflichtig sind die letzten Rechnungslegungsunterlagen, die Liquidations-Eröffnungsbilanz, der die Eröffnungsbilanz erläuternde Bericht sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte. Ebenfalls offenlegungspflichtig ist die Liquidations-Schlussbilanz mit GuV und erläuterndem Anhang am Ende der Liquidationsphase. Auch im Insolvenzverfahren bleibt die Verpflichtung zur Offenlegung unberührt. Ebenso bleibt der Geschäftsführer vertretungsberechtigtes Organ der Kapitalgesellschaft.

Offenlegung nach dem BilRUG ab 2016

Die Pflicht zur Offenlegung ist gemäß § 325 HGB n. F. spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres zu erfüllen, auf das sie sich beziehen; es verbleibt also bei der „Jahresfrist“. Zur Wahrung der Offenlegungsfrist ist es nunmehr allerdings nicht mehr zulässig, zunächst ungeprüfte Jahresabschlüsse und Lageberichte einzureichen und den Bestätigungsvermerk später nachzureichen. Sämtliche Unterlagen müssen binnen der Jahresfrist offengelegt werden. Da der festgestellte oder gebilligte Jahresabschluss offenzulegen ist, ist eine fristwahrende Offenlegung vor Feststellung oder Billigung ebenfalls nicht mehr zulässig. Wird der Jahresabschluss oder Lagebericht geändert, ist wie bisher auch die Änderung offenzulegen.

Keine Erbschaftsteuerbefreiung für ein tatsächlich nicht für eigene Wohnzwecke genutztes Einfamilienhaus

Der Erwerb eines bebauten Grundstücks von Todes wegen durch Kinder ist erbschaftsteuerfrei, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall selbst gewohnt hat oder hieran aus zwingenden Gründen gehindert war und das Gebäude beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim). Die Wohnfläche der Wohnung darf zudem 200 m² nicht übersteigen. Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert. Für die Steuerbefreiung ist es erforderlich, dass der Erwerber in die Wohnung

einzieht und sie als Familienheim für eigene Wohnzwecke nutzt. Die bloße Widmung zur Selbstnutzung durch den Erwerber reicht nicht aus. Es genügt auch nicht, wenn der Erwerber in der Erbschaftsteuererklärung angibt, die Wohnung in dem von Todes wegen erworbenen Einfamilienhaus sei zur Selbstnutzung bestimmt, könne aber aus zwingenden Gründen nicht für eigene Wohnzwecke genutzt werden. Die Steuerbefreiung scheidet insbesondere dann aus, wenn der Erwerber - wie im entschiedenen Fall - von vornherein gehindert ist, die Wohnung in dem von Todes wegen erworbenen Einfamilienhaus für eigene Wohnzwecke zu nutzen und deshalb auch tatsächlich nicht einzieht. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Veranlagungszeiträume

Außergewöhnliche Belastungen sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Der Abflusszeitpunkt ist maßgebend. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg war streitig, ob aus Billigkeitsgründen eine Verteilung von als außergewöhnliche Belastung anerkannten Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau eines Hauses auf mehrere Veranlagungszeiträume vorzunehmen ist. Das Finanzgericht entschied, dass außergewöhnliche Belastungen nicht im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme auf mehrere künftige Veranlagungszeiträume verteilt werden können. Dagegen ließ das Finanzgericht des Saarlandes eine Verteilung der Aufwendungen für den behindertenbedingten Umbau eines Hauses auf fünf Jahre zu. Die gegen das Urteil des Finanzgerichts des Saarlandes eingelegte Revision wurde vom Bundesfinanzhof zurückgewiesen, weil die Revision verspätet eingelegt wurde. Jetzt hat der Bundesfinanzhof die Möglichkeit, diese Rechtsfrage abschließend zu entscheiden. **Hinweis:** Zulässig ist es, hohe außergewöhnliche Belastungen durch Zahlung Ende des Jahres und weitere Teilzahlung Anfang des folgenden Jahres auf zwei Jahre zu verteilen. Dann können die Aufwendungen zumindest in zwei Jahren steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings ist die zumutbare Belastung dann auch in jedem Jahr gegenzurechnen.

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Werden Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer nach dem 30.9.2014 im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Gesetzes verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt. Davon ist auszugehen, wenn ihm das nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der derartige Leistungen erbringt. Der Nachweis nach dem Vordruckmuster ist auf Antrag auszustellen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Er kann auch von Amts wegen erteilt werden, wenn das zuständige Finanzamt feststellt, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal drei Jahre. Die Bescheinigung kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden. Wenn die Bescheinigung durch das Finanzamt widerrufen oder zurückgenommen wurde, darf sie der Unternehmer nicht mehr verwenden. Hat das Finanzamt dem Unternehmer einen Nachweis ausgestellt, ist er auch dann als Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er diesen Nachweis gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet. Verwendet der Leistungsempfänger einen gefälschten Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TG und hatte der leistende Unternehmer hiervon Kenntnis, ist nicht der Leistungsempfänger, sondern der leistende Unternehmer Steuerschuldner. Das Gleiche gilt, wenn die Bescheinigung widerrufen oder

zurückgenommen wurde und der leistende Unternehmer hiervon Kenntnis hatte. **Hinweis:** Betroffene Unternehmer sollten die Vorgehensweise mit dem Steuerberater abstimmen, ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

Negatives Kapitalkonto eines Kommanditisten erhöht seinen Veräußerungsgewinn

Bei der Berechnung eines Veräußerungsgewinns für einen aus der Gesellschaft ausscheidenden Kommanditisten ist sein negatives Kapitalkonto zu berücksichtigen. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das Kapitalkonto negativ geworden ist. Der Negativsaldo des Kontos ist auch dann in die Berechnung eines Veräußerungsgewinns einzubeziehen, wenn der Negativsaldo auf handelsrechtlich zulässigen Ausschüttungen beruht und der Kommanditist keine Verpflichtung hat, die Ausschüttung unter Umständen wieder zurückzuzahlen. Eine eventuell bestehende Rückzahlungsverpflichtung mindert demgegenüber den Veräußerungsgewinn. Das Veräußerungsergebnis stellt sich strikt als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten und dem Wert des Anteils am Betriebsvermögen dar. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Nießbrauchsvorbehalt mit Zurückbehaltung der Stimmrechte verhindert die Gewährung der Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen

Der Vater (V) war alleiniger Kommanditist einer GmbH & Co. KG. Zu deren Geschäftsführung war die Komplementär-GmbH, vertreten durch den Sohn (S) des V, berufen. Die geschäftsführende GmbH bedurfte allerdings zur Durchführung wesentlicher Geschäfte für die KG und bei der Überwachung und Entlastung ihrer Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Im Zuge einer vorweggenommenen Erbfolgeregelung übertrug V 75 % seines Kommanditanteils unter Zurückbehaltung des Nießbrauchsrechts auf S. In dem Vertrag wurde gleichzeitig festgelegt, dass V auch die Ausübung der Stimmrechte vorbehalten bleiben sollte. Das Finanzamt verwehrte S die Gewährung der Steuervergünstigungen nach dem Erbschaftsteuergesetz anlässlich der Übertragung des Kommanditanteils. Dies wurde damit begründet, dass S keine Mitunternehmerstellung erlangt habe. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Eine unentgeltliche Zuwendung setzt voraus, dass der Empfänger über das ihm Zugewendete tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann. Maßgeblich für die Beurteilung ist die zivilrechtliche Sichtweise. Dabei ist entscheidend, ob der Erwerber Mitunternehmerinitiative entfalten kann und ob er das unternehmerische Risiko trägt. Unerheblich ist, ob der Beschenkte auch unter einkommensteuerrechtlichen Gesichtspunkten als Mitunternehmer anzusehen ist. Da nach dem zu beurteilenden Sachverhalt die mit der Beteiligung verbundenen Stimm- und Mitverwaltungsrechte dem Nießbraucher zustanden, konnte S die Steuervergünstigungen nicht für sich in Anspruch nehmen.

Prämien einer GmbH für eine Betriebsunterbrechungsversicherung können verdeckte Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer sein

Schließt eine GmbH eine Betriebsunterbrechungsversicherung nach den Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich Tätige (BUFT 2000) ab, stellen die Prämienzahlungen regelmäßig abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Ist Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter neben der GmbH allerdings auch deren Gesellschafter-Geschäftsführer, können die Prämienzahlungen verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) an den Gesellschafter sein, die den steuerlichen Gewinn der GmbH nicht mindern. Entscheidend ist, ob die Versicherung ausschließlich zur Abdeckung eines finanziellen Risikos der GmbH abgeschlossen wurde (dann Betriebsausgabe) oder auch ein finanzielles Risiko des Gesellschafter-Geschäftsführers wegen Nichtarbeit absichert (dann vGA). (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nur bei überwiegender Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind Schulden, bei denen die spätere Auszahlung und deren Höhe zum Zeitpunkt der Bildung unbekannt sind. Sie sind in der Handels- und Steuerbilanz zu bilden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- der Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Verbindlichkeit dem Grunde nach und
- der Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Höhe nach.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um eine AG, die im Jahr 2003 auf Rückzahlung eines Beratungshonorars verklagt worden war. Die AG ließ von einer Rechtsanwaltskanzlei prüfen, ob dies rechtens war. Die Anwaltskanzlei kam in einem Gutachten zu dem Ergebnis, dass das Unterliegen in dem Rechtsstreit nicht überwiegend wahrscheinlich sei. Die AG bildete deshalb in ihrer Bilanz zum 31.12.2003 keine Rückstellung hinsichtlich des zurückgeforderten Honorars, während das Finanzamt eine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung annahm. Das Gericht entschied, dass die AG keine Rückstellung bilden musste. Obwohl eine Rückstellung dem Grunde nach geboten war, war die tatsächliche Inanspruchnahme nicht wahrscheinlich.

Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Modernisierung des Geschäftsbetriebs

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Für eine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung im Ganzen ist entscheidend, ob das übertragene Unternehmensvermögen als hinreichendes Ganzes die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht und ob die vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten übereinstimmen oder sich zumindest hinreichend ähneln. Das Hessische Finanzgericht sieht es in diesem Zusammenhang als nicht schädlich für eine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung an, wenn der Erwerber den von ihm erworbenen Geschäftsbetrieb in seinem Zuschnitt ändert oder Modernisierungen vornimmt. Im Urteilsfall war eine vom Veräußerer vollständig vermietete Immobilie vom Erwerber nur zur Hälfte der vermietbaren Flächen weiter vermietet worden. Die andere Hälfte des Objekts nutzte der Erwerber zu eigenunternehmerischen Zwecken. Das Finanzgericht verneinte in diesem speziellen Fall die „Unternehmensidentität“ und versagte die Umsatzsteuerfreiheit der Geschäftsveräußerung. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Veränderungen bei der Gültigkeit von Freistellungsaufträgen nach dem 1. Januar 2016

Seit dem 1. 1. 2011 können Freistellungsaufträge nur unter Angabe der Steueridentifikationsnummer des Steuerzahlers und ggf. seiner Ehepartnerin geändert oder neu erteilt werden. Durch Änderung des Einkommensteuergesetzes verlieren bestehende Freistellungsaufträge ohne gültige steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) ab 1.1.2016 ihre Gültigkeit. Es ist darauf zu achten, dass Freistellungsaufträge, die für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wurden, zum 1.1.2016 ungültig werden, wenn diesen keine IdNr zugeordnet wird. Es muss kein neuer Freistellungsauftrag erteilt werden. Es reicht aus, wenn dem Institut, bei dem der Freistellungsauftrag vorliegt, vor Beginn des Jahres 2016 die IdNr mitgeteilt wird. **Hinweis:** Es sollte gleichzeitig geprüft werden, ob die Höhe der freigestellten Beträge noch in Ordnung ist.

Verstößt der Sanierungserlass gegen den Vorbehalt des Gesetzes?

Bis zum Veranlagungszeitraum 1997 waren Sanierungsgewinne per Gesetz steuerfrei. Im März 2003 hat das Bundesministerium der Finanzen dann den so genannten Sanierungserlass herausgegeben. Verzichtende Gläubiger auf ihre Forderungen, sollen unter bestimmten Umständen auf die daraus resultierenden rein bilanziellen Vermögenmehrungen beim Schuldner keine Steuern erhoben werden. Ein Senat des Bundesfinanzhofs legt dem Großen Senat nun die Frage zur Entscheidung vor, ob es einer speziellen gesetzlichen Grundlage für den Erlass von Sanierungsgewinnen bedarf und der Sanierungserlass daher gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstößt. Der vorliegende Senat möchte diese Rechtsfrage verneinen. Der Sanierungserlass beruhe auf den gesetzlich vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen zum Ausgleich von sachlichen, nicht gewollten Härten. Durch ihn würden bundeseinheitliche Leitlinien der Finanzverwaltung zur erforderlichen Ermessensausübung formuliert. Das sei angesichts der erheblichen praktischen Bedeutung der Besteuerung bzw. des Steuererlasses in Bezug auf Sanierungsgewinne und der Verpflichtung der Verwaltung zur gleichmäßigen Erhebung von Steuern unumgänglich.

Antrag auf Regelbesteuerung bei Ausschüttungen aus Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft

Das BFH-Urteil vom 28. 7. 2015 (VIII R 50/14) lässt sich wie folgt zusammenfassen: (1) Der Antrag auf Besteuerung der Kapitaleinkünfte aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nach der tariflichen Einkommensteuer unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG ist spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen. Eine entsprechende konkludente Antragstellung aufgrund des rechtzeitig gestellten Antrags auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG scheidet bei einem fachkundig beratenen Steuerpflichtigen in der Regel aus. (2) Die Befristung des Antrags auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG ist verfassungsgemäß. (3) Die mangelnde Kenntnis des Steuerberaters über verfahrensrechtliche Fristen begründet grds. einen Verschuldensvorwurf, den sich der Steuerpflichtige nach § 110 Abs. 1 Satz 2 AO zurechnen lassen muss, so dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht kommt. **Hinweis:** Ist der Steuerpflichtige i. S. von § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, muss folglich unbedingt vor Abgabe der Steuererklärung geprüft werden, ob die Option für die Tarifbesteuerung möglich und sinnvoll ist, damit der Antrag dem Finanzamt spätestens am Tag des Eingangs der Steuererklärung „auf Papier“ (wie im Streitfall) oder elektronisch zugeht.

Bundesrat stimmt Steueränderungsgesetz 2015 zu

Am 16.10.2015 hat der Bundesrat dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt. Damit steht einer zeitnahen Verkündung des Gesetzes nichts mehr im Wege. Unter anderem wurden folgende Maßnahmen gegenüber dem Regierungsentwurf ergänzt oder geändert:

Einkommensteuergesetz

- Durch einen neu eingefügten § 6b Abs. 2a EStG werden künftig Reinvestitionen in einem EU-Mitgliedstaat sowie in Staaten des EWR -Wirtschaftsraums begünstigt.
- Der Abzug von Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG wird an die Voraussetzung geknüpft, dass in der Steuererklärung des Unterhaltleistenden die Identifikationsnummer (§ 139b AO) der unterhaltenen Person angegeben wird.

- Die Regelung zur Fälligkeit von Dividendenzahlungen in § 44 Abs. 2 Satz 2 EStG ist für Fälle geöffnet worden, in denen durch Gesetz oder durch Satzungsbestimmung abweichend von dem Leitbild der sofortigen Fälligkeit des § 271 Abs. 1 BGB eine spätere Fälligkeit des Anspruchs auf Auszahlung von Kapitalerträgen bestimmt wird.

Umsatzsteuergesetz

- In einem neu eingefügten § 2b UStG ist die sehr komplexe Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt worden.
- Für alle Fälle des § 14c UStG wird künftig einheitlich geregelt, dass die wegen unrichtigen bzw. unberechtigten Steuerausweises geschuldete Steuer im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung entsteht (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG).
- Durch eine Änderung des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG wird gesetzlich klargestellt, dass Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen unter die Regelung des § 13b UStG fallen können.

Weitere Steuerrechtsänderungen

- § 20 Abs. 1 KStG ist um eine gesetzliche Klarstellung ergänzt worden, dass für Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen i. S. des § 341h HGB eine gesonderte Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG nicht vorgesehen ist.
- Bei der bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Einschränkung der Möglichkeit zur Gewährung sonstiger Gegenleistungen bei Umwandlungen (§§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 1, 24 Abs. 2 UmwStG) wird der absolute Freibetrag von 300.000 € auf 500.000 € angehoben.
- Die vom BVerfG für verfassungswidrig erklärte Regelung zur Ermittlung der Ersatzbemessungsgrundlage in § 8 Abs. 2 GrEStG wird durch Bezugnahme auf die Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach § 151 BewG i. V. mit den §§ 157 ff. BewG verfassungskonform ausgestaltet.
- Zuwendungen an ausländische Religionsgesellschaften oder an Zuwendungsempfänger, die steuerbegünstigte Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO verfolgen, werden unter denselben Voraussetzungen steuerbefreit wie Zuwendungen an inländische Zuwendungsempfänger (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c ErbStG).

Informationsflyer – Europäische Erbrechtsverordnung (BMJV)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat zur Europäischen Erbrechtsverordnung (EU-Erbrechtsverordnung bzw. EU-ErbVO) einen Informationsflyer herausgegeben. Hintergrund: Ab dem 17. 8. 2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands und Dänemarks. Diese Verordnung enthält Bestimmungen zu Erbfällen mit sogenannter Auslandsberührung. Die Verordnung regelt, welches nationale Erbrecht auf einen solchen Erbfall mit Auslandsberührung anzuwenden ist und welches Gericht oder welche sonstige Stelle in diesen Fällen zuständig ist. Zudem führt sie ein Europäisches Nachlasszeugnis ein. **Hinweis:** Den Flyer können Sie auf der Homepage des BMJV abrufen. Daneben hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausführliche Infos zum Europäischen Nachlasszeugnis veröffentlicht.